

DER SCHUTZ VON KULTURGUT NACH DER HAAGER KONVENTION

Das kulturelle Erbe der Völker ist zu allen Zeiten im Falle bewaffneter Konflikte unersetzlichen und kaum abzuschätzenden Verlusten ausgesetzt worden. Um dies zu verhindern, haben die Kulturstaaten Grundsätze für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten bereits in den Haager Abkommen von 1899 und 1907 sowie im Washingtoner Vertrag vom 15. April 1935 niedergelegt. Geleitet von diesen Grundsätzen ist am 14. Mai 1954 von den Vereinten Nationen die „Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten“ verabschiedet worden. Inzwischen sind annähernd 80 Staaten – insbesondere auch die DDR und UdSSR, nicht jedoch die Vereinigten Staaten von Amerika – dieser Konvention beigetreten. Die Bundesrepublik Deutschland hat die Konvention durch Gesetz vom 11. April 1967 ratifiziert und die Ratifikationsurkunde bei der UNO hinterlegt. Die Bundesländer führen die Konvention im Auftrag des Bundes aus, soweit das Ratifizierungsgesetz nichts anderes bestimmt hat.

Das Verbot der Wegnahme von Kunstgut im Kriege fand seine erste ernstzunehmende völkerrechtliche Anerkennung durch die Staatengemeinschaft beim Wiener Kongress 1815, der die Rückführung der von Napoleon I. entführten Kunstgegenstände normativ regelte.

Völkerrechtsverbindliche Kodifikationen im Hinblick auf die Zerstörung von Kulturgütern durch (kriegsführende) Staaten haben sich jedoch später herauskristallisiert; sie fanden erstmalig Eingang im sogen. Brüsseler Entwurf von 1874, der ausschlaggebend war für die eingangs erwähnten Haager Abkommen.

Diese international verbindlichen Konventionen, die das Recht der Kriegsgefangenen und der Zivilbevölkerung verbindlich festgeschrieben und ihre Aktualisierung im Genfer Abkommen vom 12. August 1949 erfahren haben, werden unstrittig als *sedes materiae* (Rechtsgrundlagen) auch von denjenigen Kreisen in der Bundesrepublik Deutschland akzeptiert, die sich an anderer Stelle unüberhörbar als friedensbewegte Ärzte, Theologen oder Kunsthistoriker vernehmen lassen mit dem Tenor, daß Vorkehrungen zum Schutz der Zivilbevölkerung, wie sie durch den Zivilschutz – zu dem der Schutz von Kulturgut gehört¹⁾ – bewirkt werden sollen, „Absurditäten“ darstellen, die im übrigen dazu dienen, „Kriegsvorbereitungen“ zu treffen und daher die „Apokalypse“ vorbereiten.

Demzufolge zeigen sich in der Öffentlichkeit starke Ablehnungstendenzen gegen diejenigen Maßnahmen, die die Bundesregierung – Bundesministerium des Innern/-Bundesamt für Zivilschutz – auf der Grundlage der Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut für erforderlich hält, um das deutsche kulturelle Erbe (und zwar in den Gebietsgrenzen der Bundesrepublik) vor „Kriegseinwirkungen und deren Folgen zu schützen“ (vgl. § 1 Abs. 1 ZSG).

Den eben genannten Vorbehalten vieler Bürger unseres Landes steht jedoch ein wachsendes Interesse und oft persönliches Engagement an kulturellem Geschehen und entsprechende Initiativen gegenüber.

Ein herausragendes Beispiel ist der Denkmalschutz. Bürgerinitiativen wenden sich gegen mutwillige, leichtfertige oder unbeachtete Zerstörung wertvoller Bausubstanz. Gesetze schützen die Baudenkmäler. Staatliche und kommunale Verwaltungen stellen Mittel bereit, um das bauliche Erbe zu sichern. Für bewegliches Kulturgut werden immer mehr Museen gebaut, die natürlich die bessere Präsentation dieses Kulturguts ermöglichen sollten, nicht zuletzt aber auch zu dessen Schutz dienen.

Hierbei ist zu beobachten, daß die Formulierung der Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut *bei bewaffneten Konflikten* in vielen Menschen eine fast unüberwindliche „Sperrschranke“ auslöst: Die Verabschiedung der Haager Konvention am 14. Mai 1954 wird aus der Sicht ihrer Kritiker als ineffiziente völkerrechtliche Vereinbarung der Neuzeit klassifiziert, die unter den Eindrücken des Zweiten Weltkrieges getroffen wurde „in der Erkenntnis, daß während der letzten bewaffneten Konflikte das Kulturgut ernststen Schaden gelitten hat und infolge der Entwicklung der Kriegstechnik in zunehmendem Maße der Vernichtungsgefahr ausgesetzt ist.“ . . . (Präambel zur Haager Konvention).

Die Gegner der Konvention verkennen, daß die Problematik des Schutzes von Kulturbesitz beinahe so alt ist wie die Menschheitsgeschichte selbst. Sie mußte zwangsläufig dort entstehen, wo Folgen bewaffneter Auseinandersetzungen zu Zerstörungen, Verwüstungen und Plünderungen führten. Die Frage nach Rückführung und Schadensersatz geraubten Kunstguts hat bereits in den Punischen Kriegen (264 - 241 / 201 / 149 - 146 v. Chr.) eine Rolle gespielt; sie hat den niederländischen Rechtsgelehrten Hugo Grotius (1583 - 1645) zu Überlegungen veranlaßt, rechtswidrige Wegnahme- und Zerstörungshandlungen nach bewaffneten Auseinandersetzungen mit strafrechtlichen Sanktionen zwischen den am Konflikt Beteiligten zu belegen. Im Jahre 1817 wurde der deutsche Rechtsgelehrte von Savigny (1779 - 1861) in Auswirkung der Verhandlungen beim Wiener Kongreß (1814/1815) mit der Abwicklung von Rückgabeansprüchen Preußens gegen Frankreich beauftragt (s.o.). Die historischen Fakten lassen sich beliebig weiter aneinanderreihen. Sie sind Ausdruck des kriegspsychologischen Faktums, wonach die Wegnahme und Zerstörung von Kunstgütern Zeichen des Triumphs gegen den Unterlegenen bedeuten und das Gefühl des Geschlagenseins und der Ohnmacht bildhaft konkretisieren.

Die Ratifizierung der Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut durch die Bundesrepublik Deutschland ist demnach eine schlüssige Folge aller bisher dargelegten Erwägungen. Mit Gesetz vom 11. April 1967 unter Berücksichtigung des am 14. August 1971 in Kraft getretenen Änderungsgesetzes vom 10. August 1971 (BGBl. II 1967 S. 1233 und 1971 S. 1025) haben die zuständigen parlamentarischen Gremien die Haager Konvention in innerstaatliches Recht überführt. Hiernach sind die Bundesländer verpflichtet, das (Ratifizierungs-)Gesetz zur Haager Konvention im Auftrag des Bundes auszuführen – Art. 1 des Gesetzes zur Haager Konvention (HK).

- Kulturgutschutz begründet somit eine völkerrechtliche Verpflichtung einerseits und eine Aufgabe des Zivilschutzes andererseits.
- Zivil- und Katastrophenschutz ist daher insoweit auch Daseinsvorsorge des Staates, also von Bund, Ländern, Kreisen und Gemeinden, zum Schutz des Bürgers.
- Präventionen auch vor friedensmäßig bedingten Katastrophen- und Krisenlagen, d. h. vor länderübergreifenden Gefahren und Risiken, die sich national und international ereignen können (Tschernobyl, Sandoz), sind daher „Obhutspflichten“ der Unterzeichnerstaaten nicht nur der Haager Konvention, sondern der international verbindlichen Zivilschutzabkommen.
- Zivilschutz bzw. Kulturgutschutzmaßnahmen werden sowohl in neutralen Staaten wie in Österreich, der Schweiz und in Schweden als auch in den Warschauer Pakt-Staaten als notwendig angesehen.

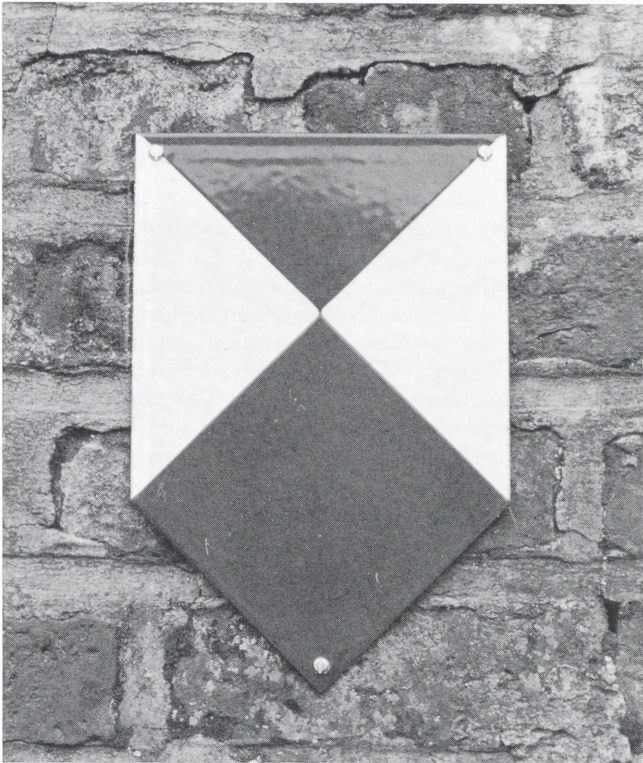


Abb. 1. Blau-Weißes Konventionszeichen. (Foto: Verfasserin).

Bund (Bundesminister des Innern und Bundesamt für Zivilschutz) und Länder (Kultusminister) haben sich daher vor diesem Hintergrund auf folgende Schutzmaßnahmen auf der Grundlage der Haager Konvention (HK) geeinigt, die bereits im Frieden vorbereitet werden sollten – Art. 3 HK –:

- Die Schaffung und Bereitstellung von Bergungsräumen für die Unterbringung von beweglichem Kulturgut,
- die Mikroverfilmung wertvoller Archivalien, Handschriften und Inkunabeln – Erstdrucke – und die Sicherung des Filmgutes in einem zentralen Bergungsort (Sicherungsverfilmung),
- die Ausbildung von Kulturgutschutzpersonal,
- die Kennzeichnung von unbeweglichem Kulturgut mit dem nach Kapitel V der Konvention vorgesehenen Emblem, mit der sich dieser Beitrag ausschließlich befaßt,
- die Fotodokumentation von Baudenkmalern (das ist die eindimensionale fototechnische Erfassung von Häusern, Straßenzellen, also unbeweglichen Kulturgütern, aber auch archäologischen Stätten – z. B. die Extern-Steine, das Amphitheater in Trier).

Die Kennzeichnung von Baudenkmalern vollzieht sich auf der Grundlage der sogenannten Objekterfassungslisten, die sich ihrerseits stützen auf die Denkmallisten, wie sie nach den Denkmalsgesetzen der elf Bundesländer vorgesehen sind.

Die den Kultusministern der Länder unterstehenden Denkmalschutzbehörden bzw. die Ämter für Denkmalpflege und Denkmalschutz sind grundsätzlich zuständig für das Auswahlverfahren der nach der Haager Konvention schutzwürdigen Baudenkmalern.

Hierbei ist zu unterscheiden, daß der Schutzzweck der Haager Konvention die Sicherung von Baudenkmalern und die Respektierung vor Wegnahme und Zerstörung in Krisenlagen beinhaltet, wohingegen der Denkmalschutz die Erhaltung des kulturellen baulichen Erbes – vgl. Art. 1 HK – unter dem Blickwinkel der konservatorisch-ästhetischen Bewahrung betreibt.

Bei der Erledigung des mit den Bundesländern bereits im Dezember 1981 abgestimmten Verfahrens, wonach zunächst in einem ersten Schritt bundesweit 8.000 Objekte auf der Basis eines von Bund und Ländern festgeschriebenen Quotenschlüssels die Anbringung des international verbindlich festgeschriebenen blau-weißen Konventionszeichens – vgl. Art. 16, 17 HK – an solchen Baudenkmalern vorzunehmen ist, die überwiegend im Eigentum der öffentlichen Hand stehen, haben sich indessen zwischenzeitlich erhebliche Schwierigkeiten ergeben. Der in der Bundesrepublik Deutschland zu verfolgende Streit über Sinn und Notwendigkeit des Zivilschutzes schlägt hierbei voll durch.

Im Gegensatz zu den Ländern wie beispielsweise der Schweiz, den Niederlanden, der Bundesrepublik Österreich, dem Königreich Belgien sowie den Staaten des Warschauer Paktes, wie der DDR, der Volksrepublik Polen und der UdSSR, wo die Abwicklung der Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut hohen Stellenwert besitzt, wie unschwer aus den gekennzeichneten Baudenkmalern insbesondere auch der Ostblockländer bei Reisen wahrzunehmen ist, haben sich in der Bundesrepublik starke wie eingangs beschriebene Widerstände mit entsprechenden Verweigerungshaltungen gegen die „Plakettierung“ ergeben.

Der häufig zu hörende Einwand, wonach die Nuklearwaffen gewiß keine Rücksicht auf das international vorgeschriebene blau-weiße Emblem in Dreiecksform – Art. 16 und 17 HK – nehmen werden, geht fehl: Der Adressat des Konventionszeichens ist der am Konflikt beteiligte Soldat und niemand anderes; insoweit appelliert es an die Verantwortlichkeit des Einzelnen, auch in Krisenfällen national wertvolles Kulturgut pfleglich zu behandeln. Das Konventionszeichen wendet sich daher an das humanitäre Verhalten eines Individuums.

Gegenwärtig hat der Freistaat Bayern die Maßnahmen des ersten Kennzeichnungsabschnittes abgeschlossen; das Land Rheinland-Pfalz hat entsprechende Schritte eingeleitet.

Für den sich nur schrittweise vollziehenden Abbau von Widerständen gegen die Haager Konvention und des damit verbundenen Sinns und Zwecks sollten folgende Erwägungen nicht außer Betracht bleiben:

- Katastrophen- und Zivilschutz kann sich bewähren bei der Gefahrenreduzierung bedrohlicher grenzüberschreitender Folgen von (zivilen) Großkatastrophen (Tschernobyl, Sandoz).
- Katastrophen- und Zivilschutz wird teilhaben an der Neuorientierung der Frage „wie gehe ich tatsächlich, d. h. technisch und psychologisch, mit länderübergreifenden Katastrophen um?“.
- Katastrophen- und Zivilschutz sollte zur Enttabuisierung der Traumata von Unglück und Katastrophen beitragen; d. h. seine Schutzwirkungen sollen nicht zur Verdrängung drohender Krisen, sondern zur Handhabung eines praktikablen Krisenmanagements und zum Abbau von Ängsten führen.
- Katastrophen- und Zivilschutz muß deutlicher, als bisher geschehen, fordern, daß die Bereitschaft der Völker zum Frieden die Regierungen nicht davon befreit, Vorsorge zu treffen, um den Bürger auch vor national begrenzten Gefahrenlagen zu schützen.

Gabriele Usarski, Bundesamt für Zivilschutz, Bonn

¹⁾ vgl. Gesetz über den Zivilschutz vom 9. August 1976 – BGBl. I S. 2109; hier: § 1 Abs. 3 Ziff. 7 und Abs. 4 c ZSG.